

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**für die wesentliche Änderung der Anlage
zur Herstellung von Salzlösungen
mit einer Produktionskapazität von 24.000 t/a
hier: Erhöhung der Produktionskapazität auf 60.000 t/a**

am Standort Edderitz

für die Firma

**Schüssler Novachem GmbH
Otto-Stomps-Straße 101
06116 Halle/Saale**

vom 22.02.2024

Az.: 402.4.8-44008/22/06

Anlagen-Nr.: D3237



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Inhaltsverzeichnis

I Genehmigung	3
II Antragsunterlagen	4
III Nebenbestimmungen	5
1 Allgemeines	5
2 Immissionsschutz	5
3 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	9
4 Gewässerschutz	11
5 Baurecht	12
6 Naturschutz	13
7 Betriebseinstellung	13
IV Begründung	14
1 Antragsgegenstand	14
2 Genehmigungsverfahren	14
2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	15
2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	15
3 Entscheidung	19
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	21
4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	21
4.2 Bauplanungsrecht	22
4.3 Immissionsschutz	23
4.4 Betriebssicherheit und Arbeitsschutz	25
4.5 Gewässerschutz	26
4.6 Bauordnungsrecht	27
4.7 Naturschutz	27
4.8 Betriebseinstellung	28
5 Kosten	29
6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	29
V Hinweise	33
1 Wasserrecht	33
2 Baurecht	34
3 Denkmalschutzrecht	34
4 Immissionsschutz	35
5 Betriebssicherheit und Arbeitsschutz	35
6 Zuständigkeiten	35
VI Rechtsbehelfsbelehrung	36
ANLAGE 1 Antragsunterlagen	37
ANLAGE 2 Rechtsquellen	39

I Genehmigung

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 16, 6, und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und Nr. 4.1.15 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

Schüssler Novachem GmbH
Otto-Stomps-Str. 101
06116 Halle/Saale

vom 01.03.2022, eingegangen am 02. März 2022, zuletzt vervollständigt am 17. Mai 2023, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen und der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Salzlösungen
mit einer Produktionskapazität von 24.000 t/a

hier: Erhöhung der Produktionskapazität auf 60.000 Tonnen pro Jahr

auf einem Grundstück in Südliches Anhalt, OT Edderitz

Gemarkung: Edderitz,
Flur: 3,
Flurstück: 1008, 1016

erteilt.

- 2 Die Produktion von Magnesiumsulfat sowie die Entbromierung von Salzlösungen wird nicht weiterverfolgt.

Emissionsquellen nach den beantragten Änderungen:

EQ	Anlage	Art der Emissionen
EQ 2	Calciumchloridanlage/ Wäscher	anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl
EQ 3	Natriumnitratanlage/ Wäscher	anorganische Schwefel- und Stickoxide
EQ 5	Calciumnitratanlage/ Wäscher	Stickoxide, angegeben als NO ₂

Die bisherigen Emissionsquellen EQ 1 und EQ 4 entfallen.

- 3 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Eignung** der Lageranlage 1 und 2 für Salzsäure (HCl), Lageranlage für Salpetersäure (HNO₃) und Lageranlagen für Calcium- und Magnesiumchloridlösungen (CaCl₂; MgCl₂) einschließlich zugehöriger Umschlagsflächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgestellt. Die Eignungsfeststellung wird in der behördlichen Überwachungsdatei unter dem Aktenzeichen: 66.08/6290000/BImSchG-03/2022 geführt.

- 4 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
Es werden zwei Abweichungen von den Anforderungen des § 6 Abs. 3 BauO LSA zugelassen:
 - Überdeckung von Abstandsflächen im Bereich Produktionslinie 1/ der geplanten Erweiterung dieser Produktionslinie,
 - Überdeckung von Abstandsflächen am Südgiebel durch die Aufstellung vom Tankbehälter B201 (52 m²), dem Wäscher K272, dem Pumpenhaus K271 und dem Kalziumnitratbecken X200.

- 5 Mit der Bauausführung des Calciumnitratbeckens (Edelstahlbehälter X200), dem Neubau der Bühne für Presse und Tank in der Produktionslinie 2 und der einzelnen baulichen Anlagen darf erst begonnen werden, wenn eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise mängelfrei abgeschlossen ist und dies von der Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.
Der Standsicherheitsnachweis ist nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA bauaufsichtlich prüfen zu lassen, wenn er nicht von einer Person mit der Qualifikation nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) oder b) BauO LSA erstellt ist. Er ist auch dann prüfen zu lassen, wenn dies nach Maßgabe des Kriterienkataloges erforderlich ist.

- 6 Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis von weiteren erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfungen der Standsicherheitsnachweise ergeben, wird sich vorbehalten.

- 7 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

- 8 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

- 9 Dem Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG kann nicht stattgegeben werden.

- 10 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und Pläne gemäß Anlage 1 zu Grunde.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher für die Anlage zur Herstellung von Salzlösungen am Standort Südliches Anhalt erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und nach den Maßgaben der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen zu ändern und zu betreiben.
- 1.3 Das Original oder eine Kopie der Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,festzulegen.
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 1.6 Die Betreiberin der Anlage zur Herstellung von Salzlösungen hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die für den Immissionsschutz zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.
- 1.7 Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies, der für den Immissionsschutz zuständige Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.8 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

2 Immissionsschutz

2.1 Emissionsbegrenzungen

- 2.1.1 Die in der Anlage anfallenden Abgase sind zu erfassen und einer Abgasreinigung zuzuführen.

2.1.2 Im gereinigten Abgas der **Emissionsquelle EQ 2** darf die folgende Emissionsbegrenzung nicht überschritten werden:

- **gasförmige anorganische Chlorverbindungen**,
angegeben als Chlorwasserstoff, **0,15 kg/h.**

2.1.3 Im gereinigten Abgas der **Emissionsquellen EQ 3 und EQ 5** darf die folgende Emissionsbegrenzung insgesamt nicht überschritten werden:

- **Stickstoffoxide**, angegeben als Stickstoffdioxid, **1,8 kg/h.**

2.1.4 Ein Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungseinrichtung ist unzulässig. Die Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtung ist durch fortlaufende Ermittlung und Auswertung von geeigneten Parametern, z. B. durch Druckdifferenzmessung, sicher zu stellen. Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit sind zeitpunktbezogen zu erfassen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

2.1.5 Zur Emissionsminderung der im Freien gelagerten Mineralien Kalkstein und Magnesit sind diese feucht zu halten.

Können durch die Benutzung von Fahrwegen im Anlagenbereich staubförmige Emissionen entstehen, sind die Fahrwege mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind geeignete Einrichtungen einzusetzen, z. B. Kehrrmaschinen oder Überfahrroste.

2.1.6 Die Abgase der Emissionsquellen EQ 2 sind in 10 m, der EQ 3 in 11,3 m und der EQ 5 in 14 m Höhe GOK so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird.

2.2 Messung und Überwachung der Emissionen (Einzelmessungen)

2.2.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren, sind zur Feststellung der Einhaltung der in den Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen Messungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

2.2.2 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) einzureichen ist. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15 259 zu beachten.

2.2.3 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise unter den für die Luftreinhalte ungünstigsten Betriebsbedingungen mit höchster Emission durchführen zu lassen.

Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel- Messzeit sind im Messbericht zu begründen.

Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe auszuwählen. Es sind Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

- 2.2.4 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF- Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Messbericht soll der VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>.

- 2.2.5 Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenströme nicht überschreitet.

2.3 Betriebsorganisation

- 2.3.1 Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage zur Herstellung und Reinigung von Salzlösungen unvermeidbar anfallenden Abfälle, hier mineralischer Salzschlamm, Verpackungsmaterialien und allgemeine Siedlungsabfälle, sind nach dem geltenden Abfallrecht, durch zugelassene Fachfirmen, ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

- 2.3.2 Im Betriebsbuch sind Betriebskontrollen, Inspektionen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten sowie Ursachen und Zeitdauer von Störungen zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 **Störfallrecht**

- 2.4.1 Es ist sicherzustellen, dass die Mengenschwelle 5 des Anhangs I der Störfall-Verordnung (12.BImSchV), bezogen auf die 53%ige Salpetersäure zu keinem Zeitpunkt erreicht wird.

- 2.4.2 Es sind die Grundpflichten der Störfallvorsorge entsprechend der §§ 3 – 8 der Störfall-Verordnung zu erfüllen.

- 2.4.3 Die Information der Öffentlichkeit ist an alle Nachbarbetriebe, Haushalte und Einrichtungen, die nach den Ermittlungen der Auswirkungen von Störfallszenarien im Rahmen des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes betroffen sein können, zu geben. Als Basis für den betroffenen Umkreis wird derzeit der angemessene Sicherheitsabstand für die Bauleitplanung nach § 50 BImSchG herangezogen. Für die Festlegung des Umkreises sind die Auswirkungen der Dennoch-Störfälle zu ermitteln und die Ergebnisse zu berücksichtigen.
- 2.4.4 Die sicherheitstechnisch relevanten PLT- Einrichtungen sind wiederkehrend zu prüfen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind in Abhängigkeit der Ausfallzeiten der einzelnen Komponenten durchzuführen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 2.4.5 Die zur Verfügung stehende Wassermenge bzw. –versorgung und die Löschmittel sind mit der hierfür zuständigen Feuerwehr und Behörde abzustimmen. Es ist die zuständige Feuerwehr vor Inbetriebnahme bzw. nach einer wesentlichen Änderung entsprechend zu unterrichten.
- 2.4.6 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG unterziehen zu lassen. Die Prüfung ist durch einen nach § 29b BImSchG zugelassenen Sachverständigen durchführen zu lassen.

Schwerpunkte dabei sind:

- Es ist eine Einschätzung zu treffen, ob bei der Planung / Ausführung die umgebungsbedingten Gefahrenquellen (Wind, Kälte, Schnee etc.) im ausreichenden Maß berücksichtigt wurden.
- Sind ausreichende Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Störfall-Verordnung vorgesehen?
- Welche Maßnahmen sind für die Instandhaltung (u. a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehen und werden diese als ausreichend eingeschätzt?
- Es sind die sicherheitsrelevanten Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen aufzulisten sowie eine Einschätzung zu treffen zur Beschaffenheit und Betrieb von Sicherheits- und Schadensbegrenzungseinrichtungen.
- Gibt es einen ausreichenden Schutz vor Fehlbedienungen?
- Ist für den Betriebsbereich eine Zutrittsbeschränkung umgesetzt, welche Eingriffe Unbefugter weitestgehend ausschließen kann?
- Es ist eine Identifizierung und Auflistung sicherheitsrelevanter PLT- Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen/ Warn- und Alarmeinrichtungen vorzunehmen.
- Überprüfung der Stromversorgung sicherheitsrelevanter Einrichtungen insbesondere Notstromversorgung;
- Verfügt die Anlag über einen äußeren Blitzschutz?
- Überprüfung und Einschätzung des Not-Aus-Systems, der Abschaltkriterien, Störweiterleitung (bei Ausfall der Elektrik);
- Einschätzung umgebungsbedingter Gefahren (wie zum Beispiel Schutzabstände);
- Sind die Zufahrt sowie Feuerwehraufstellflächen abgesichert?
- Ist für eine ausreichende Löschwasserversorgung (und auch Rückhaltung) gesorgt?
- Wie ist die Brandlastverteilung innerhalb des Betriebsbereiches?
- Sind Flucht- und Rettungswege in entsprechender Weise vorgesehen und als solche gekennzeichnet?

- Ist das Brandschutzkonzept mit der Feuerwehr abgestimmt?
- Wurde die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet?
- Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor? Dokumentation und Prüfnachweise gemäß Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) (Konformitätserklärungen, Nachweise von Prüfungen);
- Dokumentation der Funktionsprüfungen;
- Liegt eine Planung für die Qualifikation von Beschäftigten vor?
- Prüfung der betrieblichen Dokumentation in Bezug auf eine sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der erforderlichen Handlungssicherheit im Falle des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes;
- inhaltliche Prüfung der Information der Öffentlichkeit nach § 8a bzw. 11 der Störfall-Verordnung

Der Sachverständige kann und soll vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen; diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.

Die Auswahl des Sachverständigen ist vor der Beauftragung zwingend mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Die Ergebnisse der Prüfung sind der zuständigen Immissionsschutzbehörde gemäß § 29 a Abs. 3 BImSchG zeitnah zu übergeben.

- 2.4.7 Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

2.5 Schallschutz

- 2.5.1 Die Anlage soll so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (Nr. 7.3 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)).
- 2.5.2 Der Werksverkehr per LKW ist auf die von 06 bis 22 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig.

3 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 3.1 Auf Grundlage von §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen bzw. die bestehende zu ergänzen. Dabei sind insbesondere die Belange von § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), sowie § 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu berücksichtigen. In der Gefährdungsbeurteilung sind Gefährdungen, welche bei der Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei der Beseitigung von Störungen auftreten können, zu berücksichtigen.
- 3.2 Es sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische

Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungs-beurteilung sind dabei zu berücksichtigen.

- 3.3 Behälter und Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach GefStoffV verwendet werden, sind gemäß § 8 Abs.2 GefStoffV in Verbindung mit Verordnung (EG) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zu kennzeichnen.
(Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung)
- 3.4 Armaturen und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können. Die Treppen, Podeste und Laufstege sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Es sind Umwehrungen anzubringen, diese müssen mindestens 1,00 m hoch und aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf bestehen. Die Umwehrungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine entsprechende Horizontallast aufgenommen werden kann.
- 3.5 Für die Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen. In den Betriebsanweisungen sind insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer im bestimmungsgemäßen Betrieb, im Störfall und bei notwendigen Prüfungen, Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten festzulegen.
- 3.6 Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.
- 3.7 Arbeitsmittel (insbesondere Maschinen, Fördereinrichtungen, Pumpen usw.) müssen mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.
- 3.8 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben.
- 3.9 Der Lagerbehälter für Flüssiggas ist gem. den Aufstellungsvorraussetzungen der TRBS 3146/TRGS726 zu errichten (Anfahrerschutz, Sicherheitsabstände, Schutzabstände, Brand-lasten).
- 3.10. Druckgeräte, sofern im Änderungsumfang erhalten (Behälter und Rohrleitungen) und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Flüssiggasanlage), sind vor Inbetriebnahme gem. § 15 und Anhang 2 der BetrSichV zu prüfen.
- 3.11 In den Arbeitsräumen muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen. In Arbeitsräumen muss nach ASR A3.5 Tabelle 1 die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung mindestens den Werten in nachfolgender Tabelle entsprechen, wobei diese Lufttemperatur während der gesamten Arbeitszeit zu gewährleisten ist.

überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere leicht	Arbeitsschwere mittel
Sitzen	+ 20 °C	+ 19 °C
Stehen/Gehen	+ 19 °C	+ 17 °C

(ASR A3.5 – Raumtemperatur)

3.12 Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

3.13 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist.

3.14 Die Produktionsanlagen (betrifft hier die Änderung) einschließlich übriger Arbeitsstätten sind ausreichend zu beleuchten.

(ASR A3.4 – Beleuchtung und Sichtverbindung)

4 Gewässerschutz

4.1 Niederschlagswasser und Schmutzabwasser sind getrennt zu entsorgen.

4.2 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage hat eine Überprüfung der durch den Hersteller der Behälter festgelegten Standzeit zu erfolgen:

- bei PE-Behälter ggf. Beurteilung durch einen Kunststoff-sachverständigen oder
- bei GFK-Behältern ggf. Beurteilung durch einen ZÜS-Sachverständigen oder Erneuerung der Beschichtung bei GFK-Behältern bzw.
- Ersatz des betreffenden Behälters.

4.3 Es hat eine Kontrolle der Ausführung der Druckrohrleitungen zur Befüllung und Entleerung der Behälter zur Flüssigabfallbehandlung entsprechend den Anforderungen gemäß TRwS 780-1/ TRwS 780-2 zu erfolgen.

4.4 Es hat eine Kontrolle der Verhinderung des Zutritts von Niederschlagswasser (auch seitlicher Schlagregen) bzw. Berücksichtigung anfallender Niederschlagswassermengen der Rückhalteeinrichtung für die Abfüllfläche zu erfolgen.

4.5 Eine arbeitstägliche Kontrolle des Füllstandes innerhalb der Rückhalteeinrichtungen der Abfüllflächen hat zu erfolgen.

4.6 Anfallende Wassermengen (Leckagen und/oder Niederschlagswasser) sind fachgerecht zu beseitigen.

4.7 Die Wartung der Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA) für die Befüllung und Entleerung der Behälter ist entsprechend den Herstelleranforderungen durchzuführen.

4.8 Aufsaugmaterialien für das Aufnehmen von Leckagen sind vorzuhalten.

- 4.9 Die Betriebsanweisung ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu aktualisieren und regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten sind durchzuführen.
- 4.10 Es ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein aktuelles, tabellarisches Anlagenverzeichnis als Teil der Anlagendokumentation zu erstellen, aus dem Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe sowie die Gefährdungsstufe für jede AwSV-Anlage hervorgeht. Die Anlagen sind zudem in einem AwSV-Anlagenplan zu kennzeichnen.
- 4.11 Sofern die Grundwassermessstelle (GWM) B1 tatsächlich nicht mehr an den Grundwasserleiter angeschlossen ist, ist diese fachgerecht auszubauen/zu regenerieren und ggf. an den Grundwasserleiter anzuschließen. Dies ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- 4.12 Die GWM B2 ist zu regenerieren und die GWM B3 ist zu reparieren.
- 4.13 Nach Ertüchtigung der GWM B1, B2 und B3 ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Stichtagsmessung durchzuführen und so der Hydroisohypsenplan zu überarbeiten.
- 4.14 Nach der Aktualisierung des Hydroisohypsenplans ist der genaue Standort für eine zusätzliche Abstrommessstelle am westlichen Rand des Flurstücks 1016 festzulegen und diese zu errichten. Die Errichtung der neuen GWM ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

Für die zusätzliche GWM ist der Ausgangszustand des Grundwassers durch eine Grundwasserprobenahme darzustellen und die GWM ins Messprogramm des Überwachungsplans aufzunehmen.

5 Baurecht

- 5.1 Die Bauausführung ist entsprechend den Standsicherheitsnachweisen unter Beachtung der Anforderungen aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung auszuführen.
- 5.2 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige nach § 71 Abs.8 BauO LSA ist der Standsicherheitsnachweis einschließlich der Anpassungsstatik sowie die dazugehörige Erklärung des Statikers nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) für folgende bauliche Anlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

- Produktionslinie 1,
- Calciumnitratanlage (X201).

Die Standsicherheitsnachweise müssen vom jeweiligen Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

- 5.3 Spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA muss der mängelfreie Abschlussbericht des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfsachverständigen für Statik vorliegen. Die Anlagenteile dürfen nicht vor Fertigung und Vorlage des mängelfreien Abschlussberichtes zur Bauüberwachung des Prüfsachverständigen in Nutzung genommen werden.

6 Naturschutz

- 6.1 Auf den Flurstücken 1008 und 1016, Flur 3, Gemarkung Edderitz ist auf der im Lageplan für Kompensationsmaßnahmen dargestellten Fläche von 1.600 m² eine Baum-/ Strauchhecke heimischer Laubholzarten durch Anpflanzung von mindestens 950 Stück Sträucher (1 Strauch pro 1,5 m² Pflanzfläche, min. Pflanzqualität 2xv., 60 - 100 cm) und mindestens 160 Stück Bäume (1 Baum pro 10 m² Pflanzfläche, min. Pflanzqualität Heister 150 - 200 cm) gemäß Pflanzplan (Plan A_01) und Detailplan Pflanzschema (Plan A_D01) anzulegen.
- 6.2 Die Anlage der Baum-/ Strauchhecke gemäß Nebenbestimmung (NB) 6.1 ist spätestens ein Jahr nach Beginn des Bauvorhabens abzuschließen. Der Abschluss ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 6.3 Für die gemäß NB 6.1 anzulegende Baum-/ Strauchhecke ist eine 5-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18 916 und 18 919 abzusichern. Danach ist die Baum-/ Strauchhecke dauerhaft zu erhalten, als freiwachsende Hecke zu entwickeln und zu pflegen.

7 Betriebseinstellung

- 7.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Der Anzeige sind gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG folgende Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

- 7.2 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z. B. Energieanlagen,

Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).

- 7.3 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umweltwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.
- 7.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit dem Bescheid nach § 4 BImSchG vom 16.07.2004 des LVwA (Az.: 402.3.5-44008/03/48) wurde die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung und Reinigung von Salzlösungen genehmigt.

Mit Schreiben vom 02. März 2022 (Posteingang am 02.03.2022) beantragte die Schüssler Novachem GmbH die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG, um die Produktionskapazität auf 60.000 Tonnen pro Jahr zu steigern. Die Produktion von Magnesiumsulfat sowie die Entbromierung von Salzlösungen wird nicht weiterverfolgt.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zur Erhöhung der Produktionskapazität vor Erteilung der Genehmigung gestellt. Da ein vorzeitiger Betrieb mit Überschreitung der bisher genehmigten Anlagenkapazität gem. § 8a Abs. 3 BImSchG nicht vorläufig zugelassen werden konnte (keine dem Umweltschutz zugutekommende Maßnahme), konnte der Antrag nicht beschieden werden.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von Salzen ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 4.1.15 aufgeführt, sodass die wesentliche Änderung der Anlage gemäß § 16 BImSchG genehmigungspflichtig ist.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Nr. 1.1.1 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG i. V. mit der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Beteiligt wurden folgende Behörden:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Naturschutz,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost/ West,
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld,

- das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld,
- die Stadt Südliches Anhalt.

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und – soweit erforderlich – Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Verfahren wurde gemäß § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Da durch die Änderung der Anlage diese ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG entsteht, welcher der unteren Klasse angehört und die Grundpflichten (§ 3 - § 8a) der Störfall-Verordnung zu erfüllen hat, kann dem Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG nicht gefolgt werden.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.07.2022 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 07/2022) sowie in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokal-ausgabe Köthen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 25.07.2022 bis einschließlich 24.08.2022 in der Stadtverwaltung Südliches Anhalt sowie im Landesverwaltungsamt Halle aus. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 26.09.2022 gingen keine Einwendungen ein. Ein Erörterungstermin war somit nicht erforderlich.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 25.10.2022 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 18.10.2022 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Köthen, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 10/2022).

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird festgestellt, dass das Vorhaben: Anlage zur Herstellung und Reinigung von Salzlösungen der Firma Schüssler Novachem GmbH für den Standort Edderitz (Werkstrasse 1, 06388 Südliches Anhalt, OT Edderitz) - Erhöhung der Kapazitätserhöhung von 24.000 auf 60.000 t/a nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die Firma Schüssler Novachem GmbH, mit Sitz in der Otto-Stomps-Strasse 101 in 06116 Halle (Saale), betreibt am Standort Werk Edderitz in der Werkstrasse 1 in 06388 Edderitz eine Anlage zur Herstellung und Reinigung von Salzlösungen, deren Kapazität von gegenwärtig 24.000 t/a auf 60.000 t/a Salzlösungen erweitert werden soll. Die grundsätzliche Ausrichtung der Anlagenstruktur und der Produkte bleiben erhalten. Die Produktion von Magnesiumsulfat sowie die Entbromierung von Salzlösungen wird nicht weiterverfolgt. Die entsprechenden Roh- und Hilfsstoffe sind danach nicht mehr in

Verwendung. Zusätzlich wird die Produktlinie zur Herstellung von Kalium- und Natriumbromid entwickelt, welche dem verfahrenstechnischen Verständnis und Chemismus der Produktlinie von Natriumnitrat folgt.

Die Anlage zur Herstellung und Reinigung von Salzlösungen ist nach Nr. 4.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen und Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen) der Anlage 1 des UVPG einzuordnen. Für das Änderungsvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Vorhabenänderung und dem Betrieb der betreffenden Anlage sind folgende Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Errichtung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Anlagen entsprechend gesetzlichen Anforderungen,
- Einsatz medienbeständiger Behälter, Aggregate und Rohrleitungen,
- Einrichtung versiegelter stoffundurchlässiger Flächen bzw. Auffangwannen im Bereich der Handhabung von wassergefährdenden Stoffen und Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen nach Stand der Technik (doppelwandige Lagertanks, Leckage-Anzeige, Überfüllsicherung),
- Auslegung der Produktionslinien 2 und 3 als geschlossene Systeme (Verbindung über Rohrleitungen),
- Einsatz schallminderndes Equipment,
- Umsetzung der Abluftreinigungsanlagen nach Stand der Technik,
- vorgesehene Ausgleichspflanzung von heimischen Baumarten und sonstigen Grünlande.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Anlage wird in der Werkstraße 1 in 06388 Südliches Anhalt OT Edderitz betrieben. In der Anlage werden Salze und Salzlösungen hergestellt, verarbeitet, gelagert und auf chemischen und physikalischen Wegen gereinigt. Auf dem Gelände befinden sich die Produktionshalle 1 und die Anlagen zur Herstellung von Calciumchlorid- Lösungen als gesonderter Anlagenbereich. Des Weiteren sind im Bereich außerhalb der Halle 1 die Anlagenteile der Anlagebereiche zur Produktion von Calciumnitrat und Natriumnitrat als Außenanlagen verortet. Zudem werden in diesem Bereich die Lagertanks für Salzlösungen und Verladeeinrichtungen betrieben. Das für das Vorhaben benötigte Gelände umfasst innerhalb der Produktionshalle 1 eine Fläche von ca. 276 m² und als Freianlage mit LKW- Entladefläche eine Fläche von 1.530 m². Die Nutzungsfläche der Anlage umfasst 3.674,8 m² und befindet sich auf einem Grundstück, das 18.700 m² umfasst, welches medienseitig und verkehrstechnisch vollständig erschlossen ist. Es befindet sich am Rande eines ausgewiesenen Industriegebietes. Ein bestätigter Flächennutzungsplan der Gemeinde Gröbzig liegt vor. Die straßenseitige Anbindung erfolgt von der Landstraße L 147 zwischen Piethen und Edderitz und über die Werkstraße. Das Gelände ist von drei Seiten auf befestigten Straßen erreichbar.

Die Umgebung des Vorhabens:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
Bergbauhalde/ Waldfläche	Norden	50 m
Aufgeforstete Deponie	Norden	50 m
Wohnbebauung Ortslage Edderitz	Norden	ca. 1.000 m

Wohnbebauung Ortslage Maasdorf	Osten	ca. 900 m
Wohnbebauung Ortslage Piethen	Süden	ca. 1.000 m
Ackerflächen	Süden und Westen	angrenzend

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind durch den Bau und Betrieb der geänderten Anlage nicht zu erwarten. Das Vorhaben betrifft ein bestehendes industriell genutztes Gelände. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist in einem ausreichend großen Abstand entfernt und liegt außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Bedingt durch die anlagenänderungsbezogene Kapazitätsvergrößerung wird von Seiten des Betreibers entsprechend mit einer Erhöhung des An- und Abfahrtverkehrs von rd. 16 LKW/ Tankkraftwagen (TKW) auf 20 LKW und 20 TKW pro Tag während der Betriebszeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr gerechnet, wodurch in den umliegenden angebundenen Ortslagen von einer Zunahme durchfahrender LKW bzw. TKW auszugehen ist. Aufgrund des Abstands des betreffenden Betriebsgrundstücks zu den umliegenden Ortslagen von mehr als 500 m erfolgt eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr.

Luftschadstoffe und Gerüche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Gerüche auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Durch den Betrieb der Anlage werden keine Geruchsemissionen verursacht. Im Vergleich zum Stand 2003 entfallen zwei der bisher fünf Emissionsquellen. Es kommen keine neuen Emissionsquellen hinzu. Schadstoffhaltige Abluftströme werden mittels Abluftwäschern entsprechend den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) gereinigt. Die Schadstoffwerte an den Emissionsquellen für die betreffende Klasse III (gasförmige anorganische Chlorverbindungen) und Klasse IV (Stickstoffoxide) werden eingehalten. Bei der Emissionsquelle EQ3 wird kein Schwefeldioxid emittiert, da keine Schwefelsäure mehr eingesetzt wird. Anhand des in den Antragsunterlagen beigefügten Messberichts lässt sich abschätzen, dass die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft (Tab. 7) bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Wäscher auch nach der wesentlichen Änderung nicht überschritten werden. Die vorhandenen bzw. neuen Abluftreinigungsanlagen sind für die kapazitiven Erweiterungen ausgelegt und so dimensioniert, dass die Werte nach TA Luft (2021) sicher eingehalten werden. Die in den Abluftwäschern anfallenden Lösungen werden dem Prozess als Brauchwasser wieder vollständig als Verdünnungs- oder Prozesswasser zugeführt.

Lärmimmissionen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Lärmimmissionen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Zu den Auswirkungen, die durch Bau und den Betrieb der Anlage entstehenden Lärmemissionen auf die Immission der umgebenden Industrie- und Wohnbebauung, wurde eine überschlägige Lärmimmissionsprognose (03/2021) gemäß TA Lärm erstellt. Die Prognose ergibt für den definierten Immissionspunkt, bezogen auf die nächstgelegene Wohnbebauung in der Ortslage Maasdorf, die Einhaltung der Richtwerte außerhalb von Gebäuden gemäß Nr. 6.1 TA Lärm. Eine zusätzliche Belastung durch

Verkehrsrgeräusche aufgrund der prognostizierten Zunahme des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstaben c bis f TA Lärm in einem Abstand von 500 m von dem Betriebsgrundstück ist nicht gegeben. Außerhalb des o.g. Bereichs erfolgt in den angebundenen Ortslagen eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Da der Betrieb der geplanten Anlage nur irrelevante Emissionen verursacht bzw. die Bagatellmassenströme nach 4.6.1.1 TA Luft nicht überschritten werden und aufgrund der geplanten Sicherheitsmaßnahmen, eingesetzten Stoffe und dem Abstand zu den nächstgelegenen betreffenden Schutzgütern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Da die Anlagenänderung auf einem bereits bebauten und z.T. versiegelten industriell genutzten Gebiet und innerhalb der Standortgrenzen geplant ist, kann hierbei von einer relativ geringwertigen Biotopausstattung ausgegangen werden. Es sind keine geschützten Arten und Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens nach- bzw. ausgewiesen. Nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotope befinden sich in einer Entfernung von z.B. mehr als 3.500 m und weiter entfernt. Für die im Rahmen des Vorhabens in Anspruch genommenen sonstigen Grünflächen sind Ausgleichspflanzungen heimischer Baumarten zum Erhalt bzw. Steigerung der Qualität im Geltungsbereich befindlichen Lebensräume vorgesehen.

Schutzgut Wasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Anlage auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

In der betreffenden Anlage fällt als Abwasser nur vom Personal erzeugtes Abwasser an, welches in das bestehende Abwassernetz eingeleitet und entsorgt wird. Niederschlagsabwasser versickert auf nichtversiegelten Flächen oder wird aufgefangen und im Prozess eingesetzt. Zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen erfolgt der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Einsatz von Rückhalteeinrichtungen (ausreichend dimensionierte Apparätassen). Lagerbehälter und Auffangvorrichtungen werden mit einem Doppelboden mit einer Leckage-Überwachung ausgeführt. Das eingesetzte Prozesswasser wird im Kreislauf rückgeführt, aufbereitet und wiederverwendet. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist ca. 3.800 m vom Anlagenstandort entfernt und außerhalb des direkten Wirkungsbereichs.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch Umsetzung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen nach Stand der Technik zum Auffangen von gefährlichen Stoffen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wird innerhalb eines bestehenden industriell genutzten Gebietes mit teils auf bereits versiegelten und vorbelasteten Böden realisiert.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da der Betrieb der geplanten Anlage keine klimaschädigenden Emissionen verursacht und relevante Richtwerte eingehalten werden, sowie die zusätzliche Flächenversiegelung den nach Bebauungsplan zulässigen Versiegelungsgrad sicher einhalten wird.

Schutzgut Landschaft

Da das Vorhaben in einem industriellen genutztem Bestandgebiet umgesetzt werden soll und die bauliche Änderung sich an den bestehenden Strukturen in ihren Ausmaßen orientiert, sind nachteilige Auswirkungen auf das umgebene Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund des Standorts innerhalb eines bestehenden Industriegebietes und der sich unterhalb der vorgegebenen Richtwerte angegebenen Emissionen der Anlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Umliegende Kulturgüter befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Das Ergebnis wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 15. September 2023 und ortsüblich in der Stadt Südliches Anhalt bekanntgegeben.

3 Entscheidung

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben begutachtet und dem Vorhaben zugestimmt.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Salzlösungen durch Erhöhung der Produktionskapazität auf 60.000 Tonnen pro Jahr wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall die Eignungsfeststellung der Lageranlage 1 und 2 für Salzsäure (HCl), Lageranlage für Salpetersäure (HNO₃) und Lageranlagen für Calcium- und Magnesiumchloridlösungen (CaCl₂; MgCl₂) einschließlich zugehöriger Umschlagsflächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 63 WHG.

Für die Lageranlagen 1 und 2 für Salzsäure (HCl), Lageranlage für Salpetersäure (HNO₃) und Lageranlagen für Calcium- und Magnesiumchloridlösungen (CaCl₂; MgCl₂) einschließlich zugehöriger Umschlagsflächen wird die Eignung gemäß § 63 WHG festgestellt.

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachhaltige Veränderung nicht zu besorgen ist.

Für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung sind ausschließlich die Lageranlagen 1 (WGK 1; 190 m³) und 2 (WGK 1; 350 m³) für HCl, die Lageranlage für HNO₃ (WGK 1; 100 m³) und die Lageranlage 1 für CaCl₂ und MgCl₂ (WGK1 = 600 m³) für die Eignungsfeststellung relevant, da eine Einstufung gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in die Gefährdungsstufe B erfolgt.

Durch Vorlage der gutachterlichen Stellungnahme wurde belegt, dass bei antragsgemäßer Umsetzung die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV erfüllt werden. Gleichzeitig wurden im Gutachten Auflagen und Hinweise aufgeführt, die durch den Antragsteller umzusetzen sind, um die wasserrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Geeignet bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mit der Art und dem Einsatz der geplanten Apparaturen und Materialien die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV, wie Standsicherheit, Dichtheit, Beständigkeit, Erkennbarkeit von Leckagen und die Anforderungen an das Rückhaltevolumen nach § 18 AwSV, vorbehaltlich der noch zu erbringenden Nachweise, eingehalten werden.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA sowie die Zulassung von Abweichungen von den Anforderungen des § 6 Abs. 3 BauO LSA ein.

Die Prüfung der Abweichungsanträge hat ergeben, dass die Vereinbarkeit mit den öffentlich-rechtlichen Belangen gegeben ist, so dass den Anträgen auf Abweichung stattgegeben wird.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken.

Die Abstandsflächen der Produktionslinie 1 und der vorhandenen Überdachung der Abfüllung der Bestandsanlage überschneiden sich.

Aufgrund verladetechnischer und technologischer Abläufe muss die Erweiterung auf ein Minimum des Abstandes gehalten werden. Deshalb erfolgt die Errichtung in unmittelbarer Nähe.

Die Überschneidung der Abstandsflächen beträgt hierdurch 12,00 m x 2,91 m.

Brandlasten werden in diesem Bereich ausgeschlossen.

Die Abstandsflächen liegen auf dem eigenen Grundstück, nicht im Bereich von Nachbargebäuden und nicht an Grundstücksgrenzen.

Öffentliche und nachbarrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Vorliegend überdecken sich die Abstandsflächen zwischen den o.g. Anlagenteilen.

Im äußeren Bereich der Produktionshalle am Südgiebel kommt es durch die Aufstellung vom Tankbehälter 52 m² (B201), dem Wäscher (K272), dem Pumpenhaus (K271) und dem Kalziumnitratbecken (X200) aus technologischen Gründen zur Überschneidung der Abstandsflächen. Die fördertechnischen Leitungen und Erfordernisse haben technisch und damit wirtschaftliche Grenzen für einen optimalen Einsatz.

Bei Einhaltung der Abstandsflächen nach § 6 Abs. 3 BauO LSA würden die technisch-technologischen Voraussetzungen nicht gegeben sein.

Öffentliche und nachbarrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes bestehen nicht.

Vorliegend überdecken sich die Abstandsflächen zwischen den o.g. Anlagenteilen.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Salzen wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der statischen Prüfung der Standsicherheitsnachweise zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Es ist nicht auszuschließen, dass sich aus der statischen Prüfung der Standsicherheitsnachweise weitere Anforderungen ergeben. Der Vorbehalt des Erteilens möglicher weiterer Nebenbestimmungen ist geeignet und erforderlich, um eine Gefährdung besonders hoher Rechtsgüter (Leben, Gesundheit) auszuschließen. Insbesondere ist der Vorbehalt angemessen und verhältnismäßig. Er ist das mildeste Mittel zur Sicherstellung der Grundanforderungen an die Standsicherheit und somit der Gefahrenabwehr. Mit Schreiben vom 19.12.2023 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt.

Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung der Anlage nach IED (hier: Anlage zur Herstellung von Salzlösungen) die Pflicht zur Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung (Bericht über den Ausgangszustand – AZB) verbunden ist. In der Anlage werden relevante Stoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) verwendet. Für den Anlagenstandort in Edderitz wurde 2019 ein Ausgangszustandsbericht erstellt. Durch den AZB aus 2019 sind die zusätzlichen relevanten gefährlichen Stoffe durch die analysierten Indikatorparameter abgedeckt. Eine Erweiterung des Untersuchungsumfangs ist nicht erforderlich. Die Kompartimente Boden und Grundwasser werden regelmäßig (Boden alle 10 Jahre; Grundwasser alle 5 Jahre) beprobt. Da auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann, ist eine Fortschreibung des Berichts über den Ausgangszustand nicht notwendig.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Schüssler Novachem GmbH hat mit ihrem Antrag vom 01.03.2022 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation eines nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu (Nr. 1.4).

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen (Nr. 1.5).

Die NB 1.6 setzt die Forderungen des § 31 Abs. 4 BImSchG um. Die Informationspflicht nach § 31 Abs. 3 BImSchG wird durch NB 1.7 sichergestellt. Mit der Forderung der Mitteilung der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde die für die Überwachung notwendigen Informationen erhält (NB 1.8).

4.2 Bauplanungsrecht

Die geänderte Anlage zur Herstellung und Reinigung von Salzlösungen ist gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) zulässig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA.

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegen unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Außenbereich, außerhalb beplanter Bereiche und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Südliches Anhalt.

Der Vorhabenstandort nimmt nicht an dem Bebauungszusammenhang des weiter nordwestlich gelegenen Ortskerns des OT Edderitz der Stadt Südliches Anhalt teil. Ein Bebauungszusammenhang im Sinne von § 34 BauGB reicht grundsätzlich soweit, wie die aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Der zu betrachtende Bereich ist aufgrund des Gewichts der bestehenden Bebauung und der Tatsache, dass er von weithin unbebauten Flächen umgeben ist, als Splittersiedlung im Außenbereich zu charakterisieren.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich demnach nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Privilegierungstatbestände nach Absatz 1 dieser Rechtsnorm, die eine grundsätzlich im Außenbereich vorgesehene Bebauung regeln, sind nach Lage der Dinge nicht gegeben, weil die geplante Betriebserweiterung bzw. der vorhandene Gewerbebetrieb selbst durchaus auch in einem dafür geeigneten Baugebiet nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) durchführbar bzw. zulässig sein könnte.

Gegenstand des Verfahrens ist die Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Gewerbebetriebs. Dieser Tatbestand ist durch § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB geregelt.

Hier gilt der Grundsatz, dass, neben einer gesicherten Erschließung als Grundvoraussetzung, öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden dürfen. Diese werden beispielhaft in einem nicht abschließenden Katalog in § 35 Abs. 3 BauGB genannt. Wird allein ein öffentlicher Belang beeinträchtigt, ist ein Bauvorhaben zwingend abzulehnen. Darüber hinaus kommen hier jegliche Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften mit bodenrechtlicher Relevanz in Betracht. Darstellungen des Flächennutzungsplans, die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft sowie die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung sind gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB einem solchen Vorhaben jedoch nicht entgegenzuhalten.

Begünstigt ist die Erweiterung eines gewerblichen Betriebs im Sinne von § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB, wenn diese im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Die Erweiterung darf nicht unverhältnismäßig sein und zu einer erheblichen

zusätzlichen Beeinträchtigung von Außenbereichsbelangen führen, was z.B. bei einer „Vergrößerung um mehr als die Hälfte“ der Fall wäre.

Des Weiteren wird auf eine angemessene Erweiterung des jeweiligen Betriebes in der o. g. Rechtsnorm abgestellt, d. h. auch wesentliche Kapazitätserweiterungen, die den Rahmen des baulichen Bestandsschutzes überschreiten, können zugelassen werden.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

4.3 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des geplanten Änderungsvorhabens.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 sollen die sichere Handhabung der gelagerten Stoffe sowie der installierten Technik, welche auch zur Vermeidung von vermeidbaren Auswirkungen auf die Umgebung dient, sicherstellen.

Luftreinhaltung

Die Maßnahmen zur Minderung der Emissionen wurden gemäß Kapitel 5.2 („Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung“) der TA Luft festgelegt. Die Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmungen 2.1.2 und 2.1.3 erfolgten als Emissionsmassenstrom, weil zu erwarten ist, dass die Menge aller Abgase auf Grund der geringen Größe der betroffenen Anlagenteile den zulässigen Emissionswert der TA Luft nicht überschreiten wird.

Die NB 2.1.4 und 2.1.5 zum Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen beruhen auf der Nr. 5.1.3 TA Luft.

Nach Nr. 5.2.3.3 TA Luft ist bei der Benutzung von Fahrwegen und anderen Betriebsflächen, bei denen staubförmige Emissionen entstehen können, diese im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton aus Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden (NB 2.1.5).

Nach der Nr. 5.5.1 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Dazu ist i.d.R. eine Ableitung über Kamine erforderlich, die eine Mindesthöhe von 10 m über der Flur überragende Höhe haben sollen. Mit den in NB 2.1.6 festgelegten Ableithöhen werden diese Anforderungen erfüllt.

Nach Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 TA Luft sollen die Emissionen aller Luft verunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Deshalb wurde für die aufgeführten Emissionsquellen die Durchführung von Einzelmessungen im Abschnitt 2.2 gefordert. Die Anforderungen für die Anordnung, die Anzahl und die Form der Messöffnungen sowie den Messplatz sind in der Europäischen Norm DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) festgelegt.

Grundlage für die Durchführung der erstmaligen Messungen (NB 2.2.1) ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft. Die Frist zur Durchführung der wiederkehrenden Messungen wurde in Anwendung von Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 TA Luft auf fünf Jahre festgelegt.

Auf der Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes (NB 2.2.4). Der Messbericht muss nach DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben

enthalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann.

Berücksichtigt wurde bei der Prüfung das BVT-Merkblatt „Herstellung von anorganischen Spezialchemikalien“ vom August 2007. In einem BVT-Merkblatt werden insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissionswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken einer Branche beschrieben. BVT-Schlussfolgerungen zu diesem Behandlungsprozess liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Somit gilt im vorliegenden Fall gemäß der Nr. 5.1.1 Abs. 5 die TA Luft weiter.

Die Auskunftspflichten der Betreiberin gemäß NB 2.3.1 und 2.3.2 ergeben sich direkt aus § 31 Abs. 3 und 4 des BImSchG.

Prozessbedingt fallen in der geänderten Anlage folgende nichtgefährlichen Abfälle an:

Bezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach AVV	Menge in t/a
mineralischer Salzschlamm	06 03 14	1.505
Verpackungsmaterialien (Papier/Pappe)	15 01 01	27
Verpackungsmaterialien (Kunststoffe)	15 01 02	27
nicht trennbare Verpackungen aus verschiedenen Komponenten (Kunststoff/Pappe/Holz)	17 09 04	45
allgemeine Siedlungsabfälle	20 03 01	5

Die NB 2.3.1 regelt die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bzgl. der Verwertung oder Entsorgung der im Prozess unvermeidbar anfallenden Abfälle.

Störfallvorsorge

In der Anlage werden Stoffe gehandhabt, für welche die Mengenschwellen der Störfall-Verordnung zu beachten sind. Diese Stoffe sind in Mengen vorhanden, welche die in Spalte 4 der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen überschreiten. Somit bildet der gesamte, unter der Aufsicht des Betreibers stehende Bereich einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG, welcher der unteren Klasse angehört und die Grundpflichten (§ 3 - § 8a) der Störfall-Verordnung zu erfüllen hat. Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus der vorgenannten Einstufung.

Bei Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.4.1 – 2.4.7 werden die allgemeinen Pflichten nach § 3 Störfall-Verordnung, die Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen nach § 4 sowie zur Begrenzung ihrer Auswirkungen nach § 5 Störfall-Verordnung zu erfüllen.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG (NB 2.4.6) wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Lärmschutz

Auf Grundlage des eingereichten Antrags inkl. der überschlägigen Schallimmissionsprognose der ITA Institut für innovative Technologien GmbH vom 01.03.2021 kommt die Immissionsschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen

Räumen in angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten keine unzulässig hohen Geräuschemissionen im Sinne der TA Lärm hervorrufen werden.

Als maßgeblicher Immissionsort im Anlagenumfeld stellte sich der „IP1 - Dorfstraße Maasdorf“ mit einer baunutzungsrechtlichen Einstufung als allgemeines Wohngebiet (Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 e) TA Lärm 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts) heraus. Dieser Immissionsort wird als maßgeblich angesehen, weil hier die geringste Immissionsrichtwertunterschreitung zu erwarten ist. Unter Beachtung aller Schallquellen ergibt sich für die Zusatzbelastung ein prognostizierter Beurteilungspegel am IP1 unter Anwendung der DIN 1333 (Beurteilungspegel sollten zur Vermeidung des Vortäuschens nicht vorhandener Genauigkeiten in vollen dB angegeben werden) von 30 dB(A) zur Tag- und Nachtzeit. Somit werden am Immissionsort 1 die geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Ausgehend von Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der zusätzliche Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen, wenn eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB(A) gewährleistet ist. Auf eine Betrachtung der Vorbelastung kann dementsprechend verzichtet werden. Zur Sicherung der Prognose-ergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß Nr. 2.5 und Nr. 3.3 TA Lärm besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelt-einwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen (NB 2.5.1). Tieffrequente Geräusche stellen im Sinne der Nr. 7.3 TA Lärm alle Geräusche dar, welche Frequenz-bereiche unter 90 Hz aufweisen. Die mit dem Antrag einhergehenden Schallquellen sind geeignet, tieffrequente Geräuschanteile zu emittieren.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Werksverkehr auf die Tagzeit zu beschränken (NB 2.5.2). Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig. Bei dem beantragten Vorhaben kann mit der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (18. BImSchV) ausgegangen werden. Weiterhin ist mit einer Vermischung des Verkehrs auf der Werkstraße zu rechnen. Somit ist mindestens eins der drei kumulativ zu erfüllenden Kriterien (Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A), keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr, Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung) zur Ergreifung organisatorischen Schallschutzes nicht erfüllt. Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert somit keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm.

4.4 Betriebssicherheit und Arbeitsschutz

Die Belange des Arbeitsschutzes werden gewahrt.

Die Nebenbestimmungen sollen den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter sowie den sicheren Betrieb der Anlage sicherstellen.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht, Regionalbereich Ost/ West, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Ost/ West stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 3 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer und die Beschäftigten auf der Baustelle während der Änderungsmaßnahmen und nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer (§ 3a ArbStättV). Unter Berücksichtigung der zu handhabenden Stoffe und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 3 auf der Grundlage der ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV, der Lärm-Vibrations-

Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV sowie des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- Anhang Nr. 1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung,
- Anhang Nr. 1.4 – Energieverteilungsanlagen,
- Anhang Nr. 1.8 – Verkehrswege,
- Anhang Nr. 2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,
- Anhang Nr. 3 – Arbeitsbedingungen,
- Anhang Nr. 3.5 – Raumtemperatur,
-

und

- § 9 BetrSichV – Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,
- § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,

sowie

- § 11 GefStoffV – Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen
- Anhang I Nr. 1.3 – Schutzmaßnahmen in Arbeitsbereichen mit Brand- und Explosionsgefährdungen

und

- § 3 LärmVibrationsArbSchV – Gefährdungsbeurteilung,

sowie

- § 4 ArbSchG – Allgemeine Grundsätze,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.5 Gewässerschutz

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 4 begründen sich in der Forderung an die Betreiberin, die Anlage so zu betreiben, dass das Wohl der Allgemeinheit und der Umwelt nicht beeinträchtigt wird.

Die NB 4.1 zur Niederschlags- und Abwasserbeseitigung begründet sich gemäß § 57 und 58 WHG und stellt eine Sicherheitsmaßnahme zum Schutz des Gewässers durch eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen dar. Die Auflagen der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung sind auf Basis des § 63 WHG begründet und stellen sicher, dass dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 Abs. 1 WHG entsprochen wird.

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachhaltige Veränderung nicht zu besorgen ist.

Für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung sind ausschließlich die Lageranlagen 1 (WGK1; 190 m³) und 2 (WGK1; 350 m³) für HCl, die Lageranlage für NO₃ (WGK1,

100 m³) und die Lageranlage 1 für CaCl₂ und MgCl₂ (WGK1; 600 m³) für die Eignungsfeststellung relevant, da eine Einstufung gemäß § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe B erfolgt. Die sonstigen Lagerflächen und Umschlagsanlagen der Gefährdungsstufe A fallen nicht unter die Relevanz dieser Eignungsfeststellung. Unabhängig davon müssen auch die Anlagen der Gefährdungsstufe A, die HBV-Anlagen und die Rohrleitungsanlage alle Anforderungen des § 62 WHG i. V. mit den §§ 17 bis 21 AwSV erfüllt werden.

Dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG und den Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV wird entsprochen, wenn alle erteilten Auflagen (NB 4.2 – NB 4.10) erfüllt werden. Die NB sind gemäß § 62 WHG erforderlich. Sie stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes dar.

Die NB 4.11 – 4.14 sichern die Aussagekraft des AZB ab. In Bezug auf die Grundwassermessstellen wurde 2017/2018 darauf hingewiesen, dass die Eignung der vorhandenen GWM für die Überwachung nachzuweisen ist. Gemäß den Angaben im AZB sind die GWM B1 - B3 in ihrem jeweiligen derzeitigen Zustand nur eingeschränkt für die Überwachung nutzbar, daher ergeben sich die NB 4.11 – 4.13.

Die zusätzliche GWM (NB 4.14) ist erforderlich, um den Abstrombereich der Freilagerflächen überwachen zu können. Auch wenn es sich um AwSV-konforme und geprüfte Lageranlagen handelt, kann hier nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Freilagerflächen zu einer Verunreinigung von Boden und Grundwasser kommen kann.

4.6 Bauordnungsrecht

Die Belange des Bauordnungsrechts werden mit Umsetzung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 gewahrt.

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Daher wurde gem. § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft. Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Durch die Beauftragung der NB unter III Nr. 5.1 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind.

Die NB 5.2 beruht auf § 18 Abs. 1 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO).

4.7 Naturschutz

Die Belange des Naturschutzes werden mit Umsetzung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 gewahrt.

Der Standort des beantragten Vorhabens befindet sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Südliches Anhalt.

Das Vorhaben, hier insbesondere die Errichtung eines Mineralienlagers auf bisher unversiegelter Bodenoberfläche, führt zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser sowie Landschaftsbild zu erwarten. Das Bauvorhaben erfüllt damit den naturschutzrechtlichen Eingriffstatbestand i. S. des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Alternativ oder ergänzend ist die Anrechnung von Ökokontomaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen möglich.

Die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.

Die im Kapitel 12 der Antragsunterlagen enthaltenen Angaben und Pläne zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter Berücksichtigung der mit Datum 06.03.2023 von PLANTRAUM freiraumarchitekten ergänzend vorgelegten Unterlagen entsprechen inhaltlich und umfänglich den Anforderungen im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG und ermöglichen eine fachgerechte Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Der Kompensationsbedarf für das Eingriffsvorhaben wurde in eine flächenkonkrete Kompensationsmaßnahme am Eingriffsort umgesetzt. Als Zielbiotop wird die Anlage einer Baum-/ Strauchhecke heimischer Gehölzarten auf einer Fläche von 1.600 m² angestrebt. Die konkreten Maßnahmenstandorte sind im Pflanzplan (Plan A_01) und im Detailplan Pflanzschema (Plan A_D01) dargestellt.

Die mit den NB 6.1 - 6.3 formulierten Maßnahmen, Umsetzungsfrist sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind erforderlich und angemessen, um das angestrebte Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit erreichen zu können.

Der Kompensationsnachweis wurde unter korrekter und transparenter Anwendung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt geführt.

Rechtsgrundlage der NB bilden § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG und § 17 Abs. 7 BNatSchG.

4.8 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter

Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.11.2023 per Mail informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit sich bis zum 20.12.2023 nach § 28 Abs. 1 VwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit der Rückäußerung vom 19.12.2023 gab es folgende Anmerkungen (kursiv) der Antragstellerin:

1. *I-2 – hier ist das Flurstück 1016 hinzuzufügen*

Der Anmerkung der Antragstellerin wird zugestimmt.

Das Flurstück 1016 wurde ergänzt.

2. *I-2 anorganische Schwefeloxide sind nicht emissionsrelevant, da die ehemalige Produktlinie – Herstellung von Sulfaten (2004) – in diesem Genehmigungsantrag nicht wieder beantragt worden ist.*

Die Anmerkung wurde durch den betroffenen Fachbereich geprüft. Der Anmerkung der Antragstellerin wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Im vorliegenden Genehmigungsantrag wird die Emissionsquelle (EQ3) der Natriumnitratanlage mit Emissionen von anorganischen Schwefel- und Stickoxiden beschrieben (Kapitel 4, Seite 9). Falls die Natriumnitratanlage nicht mehr im genehmigten Zustand betrieben werden soll, wäre dies entsprechend im Antrag zu beschreiben und die vorliegenden Unterlagen zu aktualisieren bzw. die Formulare anzupassen gewesen.

3. *III-2.1.2 – die im Abgas sind anorganische Chlorverbindungen, gemessen als Chlorwasserstoff, gern, neuer TA Luft (2021) nach wie vor mit 0,15 kg/h begrenzt.*

Die Anmerkung wurde durch den betroffenen Fachbereich geprüft. Der Anmerkung der Antragstellerin wird zugestimmt.

Begründung:

In der Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren wurde für Chlorverbindungen ein Grenzwert von 0,05 kg/h festgelegt. Nach TA Luft Nr. 5.2.4 liegt der Grenzwert bei 0,15 kg/h. Hier handelte es sich um einen Schreibfehler.

Der Grenzwert in der Nebenbestimmung 2.1.2 wurde von 0,05 kg/h auf 0,15 kg/h korrigiert.

4. *III-2.1.5. - Das Befeuchten von Magnesit und Kalkstein im Freien ist nicht notwendig. Die Produkte werden weitestgehend staubfrei geliefert. Durch den Anlieferungs-, Lager-, Umschlagsprozess werden keine staubförmigen Emissionen freigesetzt.*

Die Anmerkung wurde durch den betroffenen Fachbereich geprüft. Der Anmerkung der Antragstellerin wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Nach Nr. 5.2.3.3 TA Luft ist bei der Benutzung von Fahrwegen und anderen Betriebsflächen bei denen staubförmige Emissionen entstehen können, diese im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton aus Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Aus der Erfahrung der Überwachungspraxis sind staubende innerbetriebliche Transporte und Lagerungen nicht auszuschließen. Daher ist diese Nebenbestimmung zu erhalten.

5. *III-2.4.1 - wir bitten um inhaltliche Korrektur bzw. fachliche Redaktion, um klar zu beschreiben, was im Pkt. 2.4.1 gemeint ist. Denkbar wäre zu schreiben; „ ... die Mengenschwelle gern. Spalte 5 bezogen auf die 53%-ige Salpetersäure.“. Dies ist aber so im Bescheidentwurf nicht dargestellt!?*

Die Anmerkung der Antragstellerin wurde geprüft. Der Anmerkung wird zugestimmt.

Die Nebenbestimmung 2.4.1 wurde von:

Es ist sicherzustellen, dass die Mengenschwelle 5 des Anhangs I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu keinem Zeitpunkt erreicht und/oder überschritten wird.

zu

Es ist sicherzustellen, dass die Mengenschwelle 5 des Anhangs I der Störfall-Verordnung (12.BImSchV), bezogen auf die 53%ige Salpetersäure zu keinem Zeitpunkt erreicht wird.

geändert.

6. *III- 2.4.3 - Information der Öffentlichkeit gern. StörfallVO. Diese Information liegt als Bestandteil des Genehmigungsantrages im Abschnitt 5 den Unterlagen bei. Insofern kann die Behörde diesen Entwurf mit dem Genehmigungsbescheid sogleich abgestimmt bearbeiten.*

Die Anmerkung der Antragstellerin wurde geprüft. Anhand der Anmerkung wurde die Nebenbestimmung 2.4.3 von:

Die Information der Öffentlichkeit nach § 8a bzw. 11 der Störfall-Verordnung ist mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde abzustimmen.

Die Information der Öffentlichkeit ist an alle Nachbarbetriebe, Haushalte und Einrichtungen, die nach den Ermittlungen der Auswirkungen von Störfallszenarien im Rahmen des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes betroffen sein können, zu geben. Als Basis für den betroffenen Umkreis wird derzeit der angemessene Sicherheitsabstand für die Bauleitplanung nach § 50 BImSchG herangezogen. Für die Festlegung des Umkreises sind die Auswirkungen der Dennoch-Störfälle zu ermitteln und die Ergebnisse zu berücksichtigen.

zu

Die Information der Öffentlichkeit ist an alle Nachbarbetriebe, Haushalte und Einrichtungen, die nach den Ermittlungen der Auswirkungen von Störfallszenarien im Rahmen des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes betroffen sein können, zu geben. Als Basis für den betroffenen Umkreis wird derzeit der angemessene

Sicherheitsabstand für die Bauleitplanung nach § 50 BImSchG herangezogen. Für die Festlegung des Umkreises sind die Auswirkungen der Dennoch-Störfälle zu ermitteln und die Ergebnisse zu berücksichtigen.

geändert.

7. *III- 2.5.1 – Wir schlagen vor das "muss" durch "soll" zu ersetzen bzw. diesen Passus ganz zu streichen. Gern, vorliegender Geräuschimmissionsprognose sind derartige Schallquellen nicht vorhanden.*

Die Anmerkung wurde durch den betroffenen Fachbereich geprüft. Der Anmerkung der Antragstellerin wird in dem Punkt der Streichung der Nebenbestimmung 2.5.1 nicht zugestimmt. Der Ersetzung des Wortes "muss" durch "soll" wird zugestimmt.

Begründung:

Entgegen der Aussage des Antragstellers sind die mit dem Antrag einhergehenden Schallquellen geeignet tieffrequente Geräusche zu erzeugen (bspw. Radlader, Pumpen, Transformatoren). Aufgrund des guten Standortes werden keine tieffrequenten Geräuschanteile an umliegenden schutzbedürftigen Räumen erwartet.

Da es bei tieffrequenten Geräuschen auch in größeren Entfernungen zur Anregung einer Resonanzfrequenz, bei der der Schalldruck einzelner Tonhöhen in einem Raum stark erhöht werden kann bzw. kommen kann, ist aus Vorsorgegründen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eine Auflage zur Absicherung gegen tieffrequente Geräusche erforderlich.

Die Nebenbestimmung 2.5.1 wurde von

Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (Nr. 7.3 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)).

zu

Die Anlage soll so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (Nr. 7.3 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)).

geändert.

8. *III- 5.2 - Hier ist sicher die "Produktionslinie 1" gemeint.*

Die Anmerkung wurde durch den betroffenen Fachbereich geprüft. Der Anmerkung der Antragstellerin wird zugestimmt.

Die Produktionshalle 1 wurde durch Produktionslinie 1 korrigiert.

9. *III- 5.3 Wir halten die Formulierung: "Die Anlagenteile dürfen nicht vor" für geeigneter, da das Vorhaben gestaffelt in Betrieb gehen kann bzw. in definierten Bauabschnitten*

Die Anmerkung wurde durch den betroffenen Fachbereich geprüft. Der Anmerkung der Antragstellerin wird zugestimmt.

Die Formulierung wurde von „Die Anlage darf nicht...“ zu Die Anlagenteile dürfen nicht vor...“ geändert.

10. *IV- 2.2 (S.15) - UVP-Pflicht. Eingangs des Pkt. IV-2.2 ist festgestellt worden, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. An dieser Stelle wird aber eine Vorprüfung angeordnet. Im Abschnitt 13 des Genehmigungsantrags ist das Prüfschema zur Feststellung einer UVP-Pflicht beigefügt. Hieraus kann die Behörde ihre Schlussfolgerungen ziehen. Das ist nach u.E. auch mit der Feststellung der Entbehrlichkeit der UVP-Pflicht geschehen. Somit ist dieser Abschnitt nicht sinngebend und sollte entfallen.*

Die Anmerkung wurde durch den betroffenen Fachbereich geprüft. Der Anmerkung der Antragstellerin wird nicht zugestimmt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG bestehen die folgenden Anforderungen:

„Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.“

Zu den beizubringenden Bestandteilen des Genehmigungsantrages in Kapitel 13, gehört das Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht, welches durch die Antragstellerin durchzuführen und mit beizulegen ist. Gemäß der Einordnung des Vorhabens (siehe hierzu Seite 15) und den Anforderungen aus § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist die Vorprüfung durchzuführen und wurde anhand der eingereichten Antragsunterlagen (Kapitel 15) während des Verfahrens durchgeführt.

11. IV-2.2 (S.16) - Merkmale des Standortes. Die „Werkstrasse“ ist nach unserem Wissen nicht die K 2075. Eine bestimmte Bezeichnung ist uns nicht bekannt.

Die Anmerkung der Antragstellerin wurde durch den betroffenen Fachbereich geprüft.

Die Beschreibung der straßenseitigen Anbindung wurde von:

Die straßenseitige Anbindung erfolgt von der Landstraße L 147 zwischen Piethen und Edderitz durch die K 2075 (Werkstraße).

zu

Die straßenseitige Anbindung erfolgt von der Landstraße L 147 zwischen Piethen und Edderitz und über die Werkstraße.

geändert.

12. IV-3 (S.19) - es muss richtigerweise heißen „HN03“

Es handelte sich um einen Schreibfehler. Die Aussage NO₃ wurde zur HNO₃ geändert.

13. IV-3 (S.20) - Korrektur des beschriebenen Sachverhaltes: "Die Abstandsflächen der geplanten Produktionslinie 1 und der vorhandenen Überdachung der Abfüllung der Bestandsanlage überschneiden sich."

Die Anmerkung der Antragstellerin wurde durch den betroffenen Fachbereich geprüft. Der Anmerkung der Antragstellerin wird zugestimmt.

Die Aussage:

Die Abstandsflächen der Produktionslinie 1 und der geplanten Erweiterung dieser Produktionslinie überschneiden sich.

wurde zu

Die Abstandsflächen der geplanten Produktionslinie 1 und der vorhandenen Überdachung der Abfüllung der Bestandsanlage überschneiden sich.

geändert.

14. IV-3 (S.21) - hier bitte den „19.12.2023“ einfügen

Das Datum wurde eingefügt, nachdem die Zustimmung durch die Antragstellerin erfolgte.

15. IV-6 (S.29) - hier ist das Datum „19.12.2023“ einzufügen

Das Datum wurde eingefügt, nachdem die Rückäußerung durch die Antragstellerin erfolgte.

16. V - 1.5 (S.29) - hier ist das Flurstück 1016 nachzutragen

Das Flurstück wurde in der Tabelle (Seite 33) ergänzt.

V Hinweise

1 Wasserrecht

1.1 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 15 AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff und Korrosionsschutz der Anlagen müssen die Mindestanforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

1.2 Es wird auf die allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 17 bis 25 AwSV verwiesen.

1.3 Von der Eignungsfeststellung sind HBV- und Rohrleitungsanlagen nicht erfasst. Antragsgemäß angezeigte Anlagen müssen den Anforderungen auf Basis des § 62 WHG i. V. mit der AwSV entsprechen.

1.4 Die Betreiberin hat die Dichtheit der Anlagen sicherzustellen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

1.5 Registereintrag für die LAU-Anlagen:

Stadt/Gemeinde:	Südliches Anhalt OT Edderitz
Straße:	Werkstraße 1
Gemarkung:	Edderitz
Flur: 3	Flurstück: 1008, 1016
H-Wert (ETRS89/UTM Zone 32):	5.729.894
R-Wert (ETRS89/UTM Zone 32):	703.421
Die Anlage befindet sich in einem Schutzgebiet gem. § 2 Nr. 32 AwSV:	keine Trinkwasserschutzzone

Die Anlage befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet/Risikogebiet gemäß § 76 bzw. 78b WHG	kein Überschwemmungsgebiet (ÜG) / kein Risikogebiet außerhalb von ÜG
--	--

2 Baurecht

- 2.1 Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
- 2.2 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).
- 2.3 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche als sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss. (§ 11 Abs. 3 BauO LSA)
- 2.4 Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.5 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.6 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 BauO LSA zu bestellen, soweit er selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist. (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA).
- 2.7 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (z.B. Auflagen dieser Baugenehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.8 Da der Standsicherheitsnachweis für die Bühne (TEHA Querfurt GmbH) nicht von einer Person gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA erstellt ist, ist dieser bauaufsichtlich zu prüfen.
- 2.9 Der Kriterienkatalog für das Calciumnitratbecken einschließlich der Anpassungsstatik ist nicht erfüllt. Aus diesem Grund ist eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 3b) BauO LSA erforderlich.

3 Denkmalschutzrecht

- 3.1 Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

- 3.2 Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) und von Ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

4 Immissionsschutz

Für die im Abschnitt III.2.2 und nachfolgend festgelegten Emissionsbegrenzungen gilt:

- 4.1 Die Masse des emittierten Stoffes oder Stoffgruppe ist bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 4.2 Der Emissionsmassenstrom bezieht sich auf die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretenden Emissionen der gesamten Anlage.
- 4.3 Die Emissionen werden als Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen, bezogen auf die Zeit als Massenstrom (Emissionsmassenstrom), angegeben. (Nr. 2.5 b TA Luft)
- 4.4 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung des Massenstromes unberücksichtigt. (Nr. 5.1.2 Abs. 7 TA Luft)

5 Betriebssicherheit und Arbeitsschutz

Neue Maschinen, die in den Geltungsbereich der Maschinenverordnung (9. ProdSV) fallen, dürfen nur Inbetrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I der RL 2006/42/EG eingehalten werden und das zutreffende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. (§ 3 der 9. ProdSV)

Maschinen, die den Beschäftigten als Arbeitsmittel überlassen werden, müssen mindestens den Vorschriften des Anhang 1 der BetrSichV entsprechen. (vgl. § 7 der BetrSichV)

6 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie

- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost-West für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Baubehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde,
 - Untere Brand-/Katastrophenschutzbehörde,
 - Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

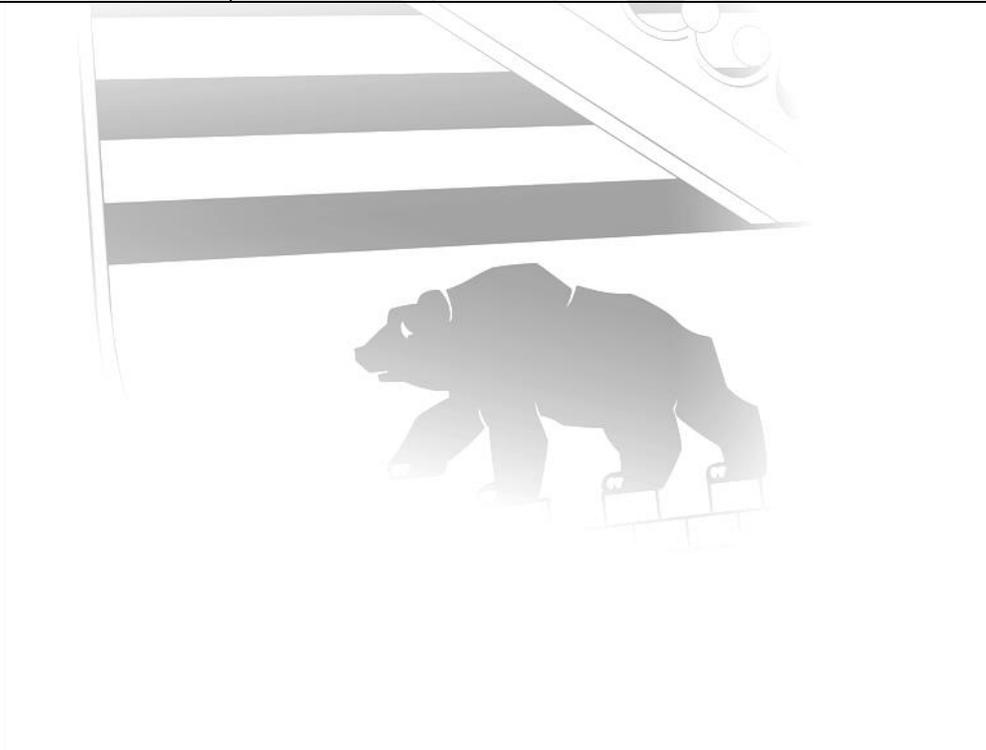
Kovacs

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Antrag der Schüssler Novachem GmbH vom 01.03.2022 nach § 16 BImSchG zur Erhöhung der Produktionskapazität

lfd. Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen
1	Antrag/ Allgemeine Angaben
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
3	Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
4	Emissionen/ Immissionen
5	Anlagensicherheit
6	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
7	Abfälle
8	Abwasser
9	Arbeitsschutz
10	Brandschutz
11	Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
12	Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung
15	Unterlagen zu den nach 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

Nachtrag vom 09.06.2022	Sicherheitsdatenblätter Salpetersäure, Magnesiumhydrat und Weißkalkhydrat, Angaben zum Wasserrecht, Stoffemissionen und Bauantrag,
Nachtrag vom 20.12.2022	Angaben zum Bauantrag
Nachtrag vom 24.02.2023	Statik Auffangbehälter Waage
Nachtrag vom 06.03.2023	Statik Kalziumnitratbecken X200
Nachtrag vom 29.03.2023	Statik Pumpenhaus K271, Wäscher K272, Gastank
Nachtrag vom 17.05.2023	Konzept Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



ANLAGE 2 Rechtsquellen

- AbfAbIV** Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbIV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860)
- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbMedVV** Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA Nr. 5/2021 S. 32)
- ArbStättV** Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- BauNVO** Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA Nr. 42 S. 660)

- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)
- BetrSichV** Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (GBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I/2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 16. BlmSchV** Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- BrSchG** Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- LärmVibrationsArbSchV** Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- 9. ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
- Richtlinie 2006/42/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Maschinenrichtlinie) vom 17.05.2006 (ABl. L 157 S. 24 ff.)
- Richtlinie 2007/30/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung vom 20.01.2007 (ABl. L 165)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft** Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 S. 1050)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGI. 2023 I Nr. 6)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)

- Verordnung (EU) Nr. 2015/491** der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 1 G zur Änd. des VerwaltungskostenG vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVBl. LSA Nr. 11/2020 S. 134)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- WHG** WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. i S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de